



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
16. Dezember 2014

Neunundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 60

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 5. Dezember 2014

[aufgrund des Berichts des Ausschusses für besondere politische Fragen
und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss) (A/69/453)]

69/88. Tätigkeiten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten

Die Generalversammlung

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 194 (III) vom 11. Dezember 1948, 212 (III)
vom 19. November 1948, 302 (IV) vom 8. Dezember 1949 und alle später bezieht
chen Resolutionen, namentlich ihre Resolution 68/78 vom 11. Dezember 2013,

sowie unter Hinweis auf die entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats,

nach Behandlung des Berichts des Generalkommissars des Hilfswerks der Vereinten
Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Januar bis
31. Dezember 2013

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Vorsitzenden des Beirats des Hilfswerks
vom 17. Juni 2014 an den Generalkommissar

tief besorgt über die äußerst kritische Finanzlage des Hilfswerks, die zum Teil auf
seine strukturelle Unterfinanzierung zurückzuführen ist, sowie über den Anstieg seiner
Ausgaben infolge der Verschlechterung der sozioökonomischen und humanitären Bedi-
gungen, der Konflikte und der zunehmenden Instabilität in der Region sowie deren erheb-
liche nachteilige Auswirkungen auf die Bereitstellung der notwendigen Dienste des Hilf-
werks für die Palästinaflüchtlinge, einschließlich seiner Notstands- und Wiederherstellungs-
Wiederaufbau- und Entwicklungsprogramme in allen Einsatzgebieten,

unter Hinweis auf die Artikel 100, 104 und 105 der Charta der Vereinten Nationen
und das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen

sowie unter Hinweis auf das Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der
Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal

¹ Official Records of the General Assembly, Sixth Session, Supplement No. (A/69/13).

² Ebd., S. 68.

³ -100Tj -02 56j -083MC /P <</MCID 188 197DC 5.52 -0 0 5.52 123.12 112132 Tm (3)Tj 8.52 -0 0 8.52 12592.7C 9.96 -0



erneut erklärend dass das Genfer Abkommen vom August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Krisenzeiten⁵ auf das seit 1967 besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Ost-Jeruselems, anwendbar ist,

im Bewusstsein der nach wie vor bestehenden Bedürfnisse der Palästinaflüchtlinge in allen Einsatzgebieten, nämlich in der Arabischen Republik Syrien, Jordanien, Libanon und dem besetzten palästinensischen Gebiet,

in ernster Sorge über die äußerst schwierigen sozioökonomischen Bedingungen der Palästinaflüchtlinge in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, insbesondere in den Flüchtlingslagern im Gazastreifen, infolge der wiederholten Militäroperationen, der weiter anhaltenden israelischen Besetzungen, des Baus von

recht, und in dieser Hinsicht unter Hinweis auf die Erklärung des Sicherheitsrats vom 2. Oktober 2013

Tätigkeiten des Hilfswerks der Vereinten Nationen

notwendige Unterstützung und finanzielle Hilfe bis zum Abschluss des Wiederaufbaus des Lagers bereitgestellt wird;

14. legt dem Hilfswerk nahe in enger Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen weitere Fortschritte im Hinblick darauf zu erzielen, bei seiner Tätigkeit den Bedürfnissen und Rechten von Kindern, Frauen und Menschen mit Behinderungen Rechnung zu tragen, insbesondere auch die Bereitstellung der notwendigen psychosozialen und humanitären Unterstützung, im Einklang mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹¹, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹² und dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen¹³;

15. lobt in dieser Hinsicht die Initiativen des Hilfswerks, in deren Rahmen während des Sommers, auch im Gazastreifen, Freizeit- und Bildungsaktivitäten für Kinder angeboten werden, und fordert in Anerkennung ihres positiven Beitrags die uneingeschränkte Unterstützung solcher Initiativen;

16. fordert die Besatzungsmacht Israel auf die Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten¹⁴ in vollem Umfang einzuhalten;

17. fordert Israel außerdem auf sich zur Gewährleistung der Sicherheit der Mitarbeiter des Hilfswerks, des Schutzes seiner Institutionen sowie der Sicherung seiner Einrichtungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich der Ostjordanränder, derzeit an die Artikel 100, 104 und 105 der Charta der Vereinten Nationen und an das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen¹⁵ zu halten;

18. fordert eine umfassende und transparente Untersuchung aller die Einrichtungen des Hilfswerks betreffenden Vorfälle während des Konflikts im Gazastreifen im Juli und August 2014, mit dem Ziel, die Verantwortlichkeit für alle Verstöße gegen das Völkerrecht zu gewährleisten;

19. fordert die Regierung Israels nachdrücklich auf, dem Hilfswerk alle Transitgebühren und sonstigen finanziellen Verluste, die ihm durch die von Israel auferlegten Verzögerungen und Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und des Zugangs entstanden sind, zügig zurückzuerstatten;

20. fordert Israel auf, insbesondere die Behinderung der Bewegungsfreiheit und des Zugangs der Mitarbeiter, Fahrzeuge und Versorgungslieferungen des Hilfswerks und die Erhebung von Steuern, zusätzlichen Gebühren und Abgaben, die nachteilige Auswirkungen auf die Tätigkeit des Hilfswerks haben, zu beenden;

21. fordert Israel erneut auf die Einschränkungen, die die Einfuhr der notwendigen Baumaterialien und Versorgungsgüter für den Wiederaufbau und die Instandsetzung Tausender beschädigter oder zerstörter Flüchtlingsunterkünfte für die Durchführung ausgesetzter und dringend benötigter ziviler Infrastrukturprojekte in den Flüchtlingslagern im Gazastreifen behindern oder verzögern, vollständig aufzuheben;

¹¹ United Nations Treaty Series Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055

¹² Ebd., Vol. 1249 Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

¹³ Ebd., Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008; AS 2014 1119.

22. ersucht den Generalkommissar, die Ausstellung von Personalausweisen für Palästinaflüchtlinge und deren Nachkommen im besetzten palästinensischen Gebiet fortzusetzen;

23. nimmt mit Anerkennung Kenntnis von dem positiven Beitrag der Mikrofinanzierungs- und Beschäftigungsprogramme des Hilfswerks und fordert das Hilfswerk zu enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen auch künftig zur Schaffung wirtschaftlicher und sozialer Stabilität für die Palästinaflüchtlinge in allen Einsatzgebieten beizutragen;

24. wiederholt ihre Appelle an alle Staaten, die Sonderorganisationen und nicht-staatlichen Organisationen, zusätzlich zu ihren Beiträgen zum [(wM)10(ir)-5(t)-12(s)3(c0(ir)-5h87(r)a5(o)-24(n